

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 32/12 BH

L 7 AL 86/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 AL 21/07 (SG Braunschweig)

.....

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt im Wege der Überprüfung die rückwirkende Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) bzw Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 5.9.1995. Die auf diese Leistungen gerichtete Klage ist ohne Erfolg geblieben (*Bescheid vom 23.5.1996; Widerspruchsbescheid vom 18.12.1998; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 6.6.2001; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 11.4.2002*). Die Überprüfungsanträge des Klägers vom 14. bzw 25.10.2006 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27.11.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.1.2007 ebenso ab wie den erneuten Überprüfungsantrag vom 8.7.2008 (*Bescheid vom 30.7.2008; Widerspruchsbescheid vom 26.8.2008*). Das anschließende Klageverfahren ist ebenfalls erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 12.5.2011; Beschluss des LSG vom 17.2.2012*). Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen darauf abgestellt, dass nach § 44 Abs 4 S 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Leistungen für die Vergangenheit längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht werden könnten. Ausgehend vom Überprüfungsantrag des Klägers vom 14.10.2006 komme folglich frühestens ab 1.1.2002 eine Nachzahlung von Sozialleistungen in Betracht. An diesem Tag habe der Kläger jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) gehabt. Denn ein früherer Anspruch auf Alhi sei nach Ablauf der einjährigen Verfallfrist am 29.9.1994 erloschen, wie bereits in einem rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreit festgestellt worden sei. Nach dem 29.9.1994 sei der Kläger nicht wieder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden und habe somit keine neue Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Alg bzw auf Anschluss-Alhi begründet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens. Er ist der Ansicht, ihm hätte unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit PKH für das Berufungsverfahren bewilligt werden müssen. Unter Berufung auf einen "sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch" will er ua erreichen, dass die ihm rückwirkend gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) unter Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten für Alg bzw Alhi "aufgebessert" wird. Ferner verweist er darauf, beim LSG einen Ruhensantrag gestellt zu haben, dem das LSG nicht entsprochen habe.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt wer-



den, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist nach Lage der Akten und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Schreiben vom 28.2.2012 nebst Anlagen nicht ersichtlich.

- 5 Insbesondere ist nicht erkennbar, dass dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist, der zur Zulassung der Revision führen könnte. So kann die Ablehnung seines Antrags auf PKH im Berufungsverfahren nicht - wie der Kläger offenbar meint - als Verfahrensmangel gerügt werden. Denn über die Bewilligung von PKH ist vom Gericht des jeweiligen Rechtszugs zu entscheiden (*vgl § 73a Abs 1 SGG iVm § 127 Abs 1 S 2 ZPO*). Der Beschluss des LSG ist gemäß § 177 SGG mit der Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar und ist demzufolge auch nicht zu begründen (*vgl § 142 Abs 2 SGG*).
- 6 Der Kläger ist auch gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG unter vorheriger Anhörung auf die beabsichtigte Beschlussfassung des LSG hingewiesen worden. Soweit der Kläger aus gesundheitlichen Gründen und wegen "weitergehenden Rechtsrecherchen" die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 251 ZPO angeregt hat, hätte ein Ruhen ua vorausgesetzt, dass beide Beteiligte einen entsprechenden Antrag stellen. Insoweit konnte es der Vorsitzende bei dem formlosen Hinweis vom 26.1.2012 belassen, dass "ein Ruhen des Verfahrens nicht angezeigt" sei. Soweit der Kläger im Beschwerdeverfahren mitgeteilt hat, er habe sich fälschlicherweise auf die Ruhensvorschrift bezogen und wolle stattdessen eine Aussetzung gemäß § 248 ZPO iVm § 245 ZPO erreichen, verkennt er, dass sich § 248 ZPO (Gesuch um Aussetzung des Verfahrens) lediglich auf die Aussetzungstatbestände der §§ 246, 247 ZPO, nicht aber auf den Unterbrechungsfall des § 245 ZPO, bezieht (*vgl Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl 2011, § 248 RdNr 1*).
- 7 Auch die übrigen Zulassungsgründe, nämlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, sind nicht ersichtlich. Die Ausführungen des Klägers zu der angeblichen Unrichtigkeit des Beschlusses, ua deswegen, weil das LSG auf die von ihm im Berufungsverfahren erwähnten Vorschriften des § 105a und § 118 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und seinen "sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch" nicht eingegangen sei, sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Denn die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist im Beschwerdeverfahren nicht zu überprüfen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*). Im Übrigen wirft die Rechtssache auch keine Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung auf.
- 8 Da dem Kläger PKH hiernach nicht zu bewilligen war, hat er nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.

